

Satzung des TSC Sack e. V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportclub (TSC) Sack e.V.“.
- (2) Der Verein ist unter der o.g. Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der TSC Sack e. V. mit Sitz in 31061 Alfeld/ Leine verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen, sowie der ihm angeschlossenen Vereinigungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Übervorteilung

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung

- (1) Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins soweit herab, dass in keiner Form mehr der Sportbetrieb aufrechterhalten werden kann, so kann die Auflösung beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder über 16 Jahre mit ihrer Unterschrift dafür stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft
 - a) an die Stadt Alfeld/ Leine die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - oder
 - b) an den Stadtjugendring Alfeld e. V. zwecks Verwendung für die Jugendarbeit und Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle einer Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren, wählbar erst ab 18 Jahren. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Ablehnung kann der Bewerber den Vereinsrat anrufen, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand oder vom Vereinsrat vorgeschlagen. Der Vorschlag muss von der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder angenommen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden an Personen, die sich um den Sport oder die Förderung des Sports innerhalb des Vereins große Verdienste erworben haben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt
 - a) beratend an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und in diesen abzustimmen
 - b) Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - d) vom Verein ausreichend Versicherungsschutz (Unfall / Haftpflicht) zu verlangen
- (2) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung zu befolgen
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
 - c) festgelegte Beiträge zu entrichten
 - d) bei allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison entschieden haben, nach Kräften mitzuwirken.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 30.11. zulässig. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren erfolgt die Kündigung durch den Erziehungsberechtigten.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei es als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder Dritten gilt.
- (4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder persönlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bekannt zu machen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied nur das Recht der Berufung an den Vereinsrat zu, der endgültig beschließt. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
- (7) Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsrat
 - d) die Sparten.

§ 13 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/ der
 - a) 1.Vorsitzende/-n
 - b) 2.Vorsitzende/-n
 - c) 3.Vorsitzende/-n
 - d) Kassenwart/-in
 - e) Schriftwart/-in.
- (2) Der Vorstand wird erweitert um eine/-n Gesamtjugendleiter/-in und die Spartenleiter/-innen der verschiedenen Sparten oder deren Stellvertreter/-innen.
- (3) Im einjährigen Wechsel sind nach Ablauf der zweijährigen Wahlperiode neu zu wählen bzw. zu bestätigen:
 - a) 1.Vorsitzende/-r
 - b) 3.Vorsitzende/-r
 - c) Kassenwart/-in
 - d) Gesamtjugendleiter/-in
 - e) Spartenleiter/-in Turnen
 - f) Spartenleiter/-in Volleyball.
- (4) Im weiteren zweijährigen Turnus sind dann neu zu wählen bzw. zu bestätigen:
 - a) 2.Vorsitzende/-r
 - b) Schriftwart/-in
 - c) Spartenleiter/-in Fußball
 - d) Spartenleiter/-in Tischtennis.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- (7) Mit Kündigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die 1., 2. und 3. Vorsitzende, der/ die Kassenwart/-in und der/die Schriftwart/-in.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/ die 1. Vorsitzende/-n oder eine/-n seiner/ ihrer Stellvertreter/-innen und mindestens ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Entscheidungen sollen in der Regel im Vorfeld mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt werden.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes, Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Abgabe eines Rechenschaftsberichtes in der Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage
 - e) der Jahresplanung
 - f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

- g) Geschäftsordnung nach Maßgabe der Satzung
- (2) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Sparten.
Die Spartenleiter/-innen werden vom Vorstand bei spartenrelevanten Themen beratend hinzugezogen und über Entscheidungen informiert.
- (3) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/ der 1., 2. oder 3. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/ der 2. bzw. 3. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
- (7) Aufgaben des Vorstands:
 - a) Der/ Die 1. Vorsitzende hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und der anderen Organe. Er/ Sie unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Versammlungen und Sitzungen sowie Schriftstücke.
 - b) Der/ Die 2. oder 3. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
 - c) Der/ Die Kassenwart/-in verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er/ Sie erstellt den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung und legt dem geschäftsführenden Vorstand in der letzten Sitzung vor der Jahreshauptversammlung einen Jahresplan vor.
 - d) Der/ die Schriftwart/-in führt die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen und den Schriftverkehr des geschäftsführenden Vorstands sowie des Vereinsrates. Er/ Sie unterzeichnet die von ihm/ ihr gefertigten Protokolle.

§ 15 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (2) Vorstandsmitglieder sind von der Wahl ausgeschlossen.
- (3) Der Vereinsrat ist zuständig für die Angelegenheiten, die ihm durch Satzung zugewiesen sind.
- (4) Er ist beschlussfähig wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind und hat dem Vorstand zu berichten.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - c) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben oder die Mitgliederversammlung sich per Mehrheitsbeschluss vorbehält.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich Ende Januar statt und muss vom Vorstand 14 Tage vorher durch Aushang bekannt gemacht werden.
- (6) Die Bekanntgabe muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- (7) Die Leitung der Versammlung hat der/ die 1. Vorsitzende oder der/die Vertreter/-in.
- (8) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Rechenschaftsberichte der Organe und der Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassung und Entlastung
 - c) Neuwahlen bzw. Bestätigungen und Anträge.

- (9) Nichtanwesende sind nur wählbar, wenn das schriftliche Einverständnis vorliegt.
- (10) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsantrag nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.
- (11) Eine Mitgliederversammlung wird nach Maßgabe des Vorstands bzw. auf schriftlichen Antrag von ¼ der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen.
- (12) Schriftliche Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor Stattfinden der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
- (13) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sollen vom Vorstand wie die vorgeschriebene Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (14) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Jugendliche / Gesamtjugendleiter

- (1) Jugendliche unter 16 Jahren haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sind jedoch bei der Wahl des Gesamtjugendleiters voll stimmberechtigt.
- (2) Die Wahl des/ der Gesamtjugendleiters/-in hat der Mitgliederversammlung vorauszu-gehen und wird von dem/der Gesamtjugendleiter/-in oder dem Vorstand einberufen.
- (3) Der/ Die Gesamtjugendleiter/-in muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Er/ Sie ist der Vorsitzende des Jugendausschusses.

§ 18 Spartenleiter

- (1) Die Spartenleiter/-innen werden von den Mitgliedern der Sparte gewählt.
- (2) Spartenversammlungen, zu denen der/ die Spartenleiter/-in oder sein/ ihre gewählte/-r Vertreter/-innen einlädt, finden mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Leiter der Sparten führen den gesamten Sportbetrieb innerhalb der entsprechenden Sparte.
- (4) Sie können jeweils durch eine/-n Jugendleiter/-in unterstützt werden.
- (5) Sie sind verantwortlich für die Pflege und Verwaltung der spartenspezifischen Sportgeräte.
- (6) Sie informieren den geschäftsführenden Vorstand innerhalb und außerhalb der Vorstandssitzungen.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung sowie eine/-n Vertreter/-in.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Unmittelbare Wiederwahl nach erfolgter Kassenprüfung ist unzulässig.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (5) Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/ der Kassenswarts/-in und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann an der Kassenprüfung teilnehmen.

§ 20 Haftung

- (1) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Schäden sowie Sachverluste.
- (2) Der Verein ist durch seine Mitgliedschaft im Landessportbund und der Landesfachverbände haftpflichtversichert, ebenso wie seine Mitglieder unfallversichert sind.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Sämtliche Organe des Vereins sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

- (2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Abstimmungen geschehen öffentlich durch Handzeichen.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds kann geheim abgestimmt werden.
- (6) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Versammlungsleiter und den Schriftwart zu unterschreiben sind.
- (7) Die Protokolle sind jederzeit einsehbar.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 05.02.2016 beschlossen worden und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sack, den __.__.2016

(Claudia Richter)
1. Vorsitzende

(Klaus Entling)
2. Vorsitzender